Bebauungsplan "Betriebshof Eigenbetriebe Hechingen" in Hechingen, Zollernalbkreis

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.2017 wurde für den Entwurf des Bebauungsplans "Betriebshof Eigenbetriebe Hechingen" in Hechingen die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2017 bis zum 10.05.2017 durchgeführt.

Seitens der Öffentlichkeit kamen keine Stellungnahmen zur öffentlichen Beteiligung.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Dienststelle	Anschreiben	Antwort	Anregung	Beschluss erf. BPL
Regierungspräsidium Tübingen				
– Referat 21 – Bauleitplanung		05.05.2017	ja	ja
Landratsamt Zollernalbkreis		10.05.2017	ja	ja
Regionalverband Neckar-Alb		24.04.2017	ja	ja
Naturschutzbüro Zollernalb e.V.		09.05.2017	ja	ja
NABU Kreisverband Hechingen		09.05.2017	ja	ja
Sonderbehörden				
Regierungspräsidium Stuttgart				
– Landesamt für Denkmalpflege		---	---	---
Bundesnetzagentur		---	---	---
Polizeidirektion Tuttlingen		10.04.2017	ja	ja
Infrastrukturunternehmen				
Deutsche Telekom Technik GmbH	alle am 06.04.2017	---	---	---
Netze BW – GmbH		18.04.2017	ja	ja
Hohenzollerische Landesbahn AG		25.04.2017	ja	nein
Deutsche Bahn AG		26.04.2017	nein	nein
Kommunal- und Zweckverbände				
Zweckverband Hohenzollern		---	---	---
Verwaltungsintern		---	---	---
Fachbereich Bau und Technik, Frau Gauch		---	---	---
Fachbereich Bau und Technik, Herr Haas		26.04.2017	nein	nein
Büro des Ersten Beigeordneten, Frau Wagner		---	---	---
Fachbereich Zentrale Dienste, Herr Marquart		---	---	---
Fachbereich Bürgerdienste, Herr Reuß		---	---	---
Stadtwerke Hechngen		---	---	---
Auslegung in der Gemeinde/Stadt				
Stadt Hechingen	10.04.2017 - 10.05.2017			

Bearbeitungsstand: 27.09.2017

Nr. 1 Regierungspräsidium Tübingen **Stellungnahme vom 05.05.2017**	Nr. 1 Regierungspräsidium Tübingen **Stellungnahme vom 05.05.2017**
Belange der Raumordnung / Bauleitplanung	
Raumordnung Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Hechingen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Betriebshof Eigenbetriebe Hechingen“. Als Art der Nutzung wird ein Mischgebiet, ein Gewerbegebiet und ein Sondergebiet „Betriebshof“ ausgewiesen. In dem Mischgebiet und dem Gewerbegebiet wird Einzelhandel ausgeschlossen. Auch die textlichen Festsetzungen zum Sondergebiet „Betriebshof“ ermöglichen keine Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes. Es bestehen somit keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung.	**<u>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</u>** Kenntnisnahme
Bauleitplanung Allerdings ist auf Grund der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der Flächennutzungsplan (FNP) muss im Parallelverfahren entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans geändert werden. Die Darstellung der Sonderbaufläche sowie die Darstellung der Mischbaufläche sind zwingend erforderlich.	Es wurde am 25.07.2017 das punktuelle Flächennutzungsplan - Änderungsverfahren eingeleitet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden erfolgte vom 14.08.2017 bis einschließlich 14.09.2017.
§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB verlangt für den Fall eines Parallelverfahrens von FNP und B-Plan, dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B-Planes ein Stand des FNP erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des FNP voraus. Für die Annahme einer solchen materiellen Planreife wird i.d.R. mindestens neben dem Aufstellungsbeschluss die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung auf der Grundlage einer Planungskonzeption der Stadt Hechingen erforderlich sein.	**<u>Beschlussvorschlag</u>** obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.
gez. Kreußer	

Nr. 2 Landratsamt Zollernalbkreis Stellungnahme vom 10.05.2017	Nr. 2 Landratsamt Zollernalbkreis Stellungnahme vom 10.05.2017
nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:	**<u>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</u>**
Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht (Ansprechpart.: Frau Vötsch, Tel.: 92-1735):	
Unsere Bedenken und Anregungen wurden berücksichtigt.	Kenntnisnahme
Landwirtschaftl. Belange (Ansprechpartner: Frau Fehrenbach-Neumann, Tel.: 92-1944):	
Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Wasser- und Bodenschutz (Ansprechpartner: Herr Maisner, Tel.: 92-1772)	
<u>Bodenschutz (vorsorgender und nachsorgender):</u> Die Belange des Bodenschutzes sind berücksichtigt.	Kenntnisnahme
<u>Abwasserbeseitigung</u> Es bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme ist allerdings erst möglich, wenn die Details der Entwässerung vorliegen. Lt. Ziffer 6.9.3 der Begründung zum Bebauungsplan soll die Beseitigung des Niederschlagwassers in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren erfolgen.	Ein Wasserrechtliches Verfahren ist in Bearbeitung. Die Inhalte wurden mit der Wasserbehörde des LRA abgesprochen.
Hierbei ist folgendes zu beachten: In dem geplanten Mischgebiet soll das Niederschlagswasser wie bisher in die Mischwasserkanalisation entwässert werden. Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Sollten in dem Mischgebiet weitere Gebäude entstehen, so ist auch hier der Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung zu berücksichtigen. Die bestehenden Gebäude im Sondergebiet werden ebenfalls über die Mischwasserkanalisation entwässert. Das Niederschlagswasser von zukünftig entstehenden, versiegelten bzw. bebauten Bereichen im Gewerbegebiet bzw. im Sondergebiet soll über ein unterirdisches Retentionsbecken auf eine Retentionsfläche geleitet werden. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist dreifach beim Landratsamt Zollernalbkreis – Umweltamt einzureichen.	Die neue Entwässerungsplanung wurde am 10.05.2017 bei einem Termin im Umweltamt der Wasserbehörde vorgestellt und erläutert. Diese Planung sieht vor einen neuen Schmutzwasserkanal durch das Plangebiet zu führen, in welchen die Straßen- und Umschlagsflächen sowie die Schmutzwasserleitungen aus den neu geplanten Gebäuden im Sonder- und Gewerbegebiet eingeleitet werden. Die Dachflächen der neu geplanten Gebäude (Sonder- und Gewerbegebiet) werden jeweils in eine unterirdische Retentionszisterne geleitet, aus welcher das ankommende Niederschlagswasser gedrosselt über einen Regenwasserkanal vor Einleitung in die Starzel über eine Erdmulde geleitet wird. Detaillierte Berechnungen der Zisternen sind im Wasserrechtlichen Antrag zu finden. Die Bestandsgebäude und Straßenflächen im Sondergebiet sowie die Mischgebietsflächen werden, wie bisher, in den vorhandenen Mischwasserkanal geleitet.

Stellplatzflächen für LKW, Verlade- bzw. Umschlagsflächen sowie Bereiche, in denen mit wassergefährdenden / unbekannten Stoffen umgegangen wird, sind zwingend entsprechend den einschlägigen Vorschriften an den Schmutzwasserkanal anzuschließen (lt. Abwägungsprotokoll erfolgt ein entsprechender Hinweis in den textlichen Festsetzungen. Den textlichen Festsetzungen ist allerdings kein entsprechender Hinweis zu entnehmen).	Diese Festsetzung wurde bereits in den Örtlichen Bauvorschriften Punkt 3.2 'Gestaltung der Stellplätze“ zur Offenlage aufgenommen und berücksichtigt.
Natur- und Denkmalschutz (Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342)	
Im überplanten Bereich liegen abgesehen von einem langestreckten Gehölzbiotop und einer kartierten, sog. FFH-Mähwiese auf Flst. 1597/3 keine weiteren Schutzgebiete.	
Das Gehölzbiotop wurde offenbar im Sommer 2016 und damit zu einem nicht zulässigen Zeitpunkt durch starke Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen erheblich beeinträchtigt. In der Bebauungsplanung und hier im Umweltbericht wird die Rodung von Teilen dieses Biotops nicht bzw. nur marginal erwähnt. In der zeichnerischen Darstellung ist aber zu erkennen, dass sich das Biotop wieder zu seiner ursprünglichen Größe entwickeln soll.	Das Gehölzbiotop soll, gemäß Lageplan, wieder zu seiner ursprünglichen Größe entwickelt werden. Durch angrenzende Pflanzgebote (Feldhecken) sollen die beiden Biotopteile miteinander verbunden und ergänzt werden.
Die FFH-Mähwiese auf Flst. 1597/3 wird durch die geplante Maßnahme komplett verloren gehen, bzw. so stark beeinträchtigt, dass sie nicht mehr den Charakter einer FFH-Mähwiese haben wird. Dies wird in der Begründung zum Bebauungsplan auf S.4 auch korrekt dargestellt.	Kenntnisnahme
Das Gebiet liegt weder in einem Überschwemmungsbereich, noch sind andere Einschränkungen erkennbar. Der östliche Teil des überplanten Areals ist in der Altlastenkartierung als Altstandort des ehem. Gaswerks Hechingen erfasst (Flst. 1600/26).	Kenntnisnahme
Der knapp 3 ha große Bebauungsplanbereich „Betriebshof Eigenbetriebe“ ist nach unserer Kenntnis aus dem FNP entwickelt. Mit raumplanerischen Konflikten ist deshalb kaum zu rechnen.	Kenntnisnahme
Die sonstigen Darstellungen zur Gebietssituation in der Begründung zum Bebauungsplan sind nachvollziehbar und werden nicht kritisiert. Der Entwurf des Umweltberichtes ist nicht zu beanstanden.	Kenntnisnahme
Die Ermittlung der Flächengrö0e der Flachlandmähwiese und die daraus resultierende Bilanzierung wurden korrigiert. Für den Wegfall der FFH-Mähwiese auf Flst. 1597/3 wurden geeignete Ersatzflächen gefunden. Das Verfahren zur Herstellung einer neuen FFH-Mähwiese muss aussagekräftig genug beschrieben werden. Dies gilt auch für die Festlegung von weiteren notwendigen Kompensationsmaßnahmen.	Es wurden nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zwei städtische Grundstücke als Ersatzflächen ausgesucht, auf denen die externen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können. Es handelt sich hierbei um Teilflächen der Flurstücke Nr. 708 und 708/3. Diese befinden sich nordöstlich von Hechingen nahe der Ortschaft Bodelshausen bei der Auffahrt zur Bundestraße B 27.

<u>Artenschutz</u> Der Entwurf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird nicht grundsätzlich kritisiert. Lediglich das Ergebnis der Erhebung der Artengruppe der Fledermäuse, das aufgrund einer einzigen Detektorbegehung und durch endoskopische Untersuchungen von Baumhöhlen begründet wird, ist fachlich nicht haltbar. Die Biotopausstattung lässt hier deutlich mehr Möglichkeiten zu. als dies der Fachgutachter prognostiziert. In diesem Bereich sollte die saP nachgebessert werden, was aber nicht bzw. nur sehr knapp geschehen ist. Der Aspekt der widerrechtlich gerodeten Gehölze in den geschützten Biotopstrukturen wurde aus artenschutzfachlicher Sicht nur kurz erwähnt. Eine gezielte worst-case-Analyse wurde nicht durchgeführt. Ergänzt wurden aber die Maßnahmenvorschläge für vorgezogene artenschutzfachliche Maßnahmen. Bei einer raschen Umsetzung dieser Maßnahmen möglichst im laufenden Jahr kann davon ausgegangen werden, dass der Artenschutz hinreichend berücksichtigt wurde. Mit freundlichen Grüßen	Die Nutzbarkeit der Flächen durch die lokal bekannten und zu erwartenden Fledermausarten und damit die Bedeutung der Eingriffsfläche für Fledermausarten wurde bei der Besprechung am 16.01.2017 im LRA Balingen eingehend diskutiert. Über eine Nutzung der Flächen als Transferraum und als Teil-Nahrungshabitat hinaus, bestehen keine Potenziale. In der Ausgleichsfläche sollen zusätzlich Sommer-Ruhe-Quartiere verhängt werden. Die Flächen der geschützten Biotope werden im Plan als Grünflächen dauerhaft gesichert und durch Pflanzungen ergänzt. Dies trägt der schlechtesten Annahme Rechnung. Kenntnisnahme **<u>Beschlussvorschlag</u>** obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.

Nr. 3 Regionalverband Neckar - Alb Stellungnahme vom 24.04.2017	Nr. 3 Regionalverband Neckar - Alb Stellungnahme vom 24.04.2017
Bebauungsplan "Betriebshof Eigenbetriebe Hechingen" **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren sowie am Verfahren der Umweltprüfung nach § 4 (2) BauGB**	**<u>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</u>**
Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem o. g. Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen zur Neuorganisation von Betriebshof und Eigenbetrieben der Stadt Hechingen geschaffen werden.	
Der Regionalverband hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits am 12.09.2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt weiterhin.	Kenntnisnahme
Im GE und MI wurde Einzelhandel nun ausgeschlossen. Für den Städtischen Betriebshof wurde nun ein "SO Betriebshof" festgesetzt. Das SO dient in der geänderten Fassung der Seite 4 vom 13.04.2017 vorwiegend der Unterbringung von Gebäuden und Hallen, die dem Betriebshof dienen. Die Entstehung einer Einzelhandelsagglomeration ist damit ausgeschlossen.	
Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.	Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.
Mit freundlichen Grüßen	**<u>Beschlussvorschlag</u>** obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.

Nr. 4 Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Stellungnahme vom 09.05.2017	Nr. 4 Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Stellungnahme vom 09.05.2017
Bebauungsplanentwurf Betriebshof Hechingen	**<u>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</u>**
Sehr geehrte Damen und Herrn, zugleich im Auftrag des Naturschutzbüros Balingen e.V. danke ich für die erneute Beteiligung und nehme wie folgt Stellung:	
Unsere Hinweise "Baufenster" und "Zufahrt Haigerlocher Straße" haben sich durch den aktualisierten Lageplan bzw. die Erläuterung" Lärmmimimierung und Eigentumsverhältnisse" erledigt.	Kenntnisnahme
Ob die rechtswidrige Reduzierung der bestehenden § 30-Biotope entlang der Haigerlocher Straße wieder beseitigt wird, konnte den Unterlagen nicht entnommen werden. Bei der Bilanz ist der ursprüngliche Zustand flächenmäßig offenbar berücksichtigt worden.	Das Gehölzbiotop soll, gemäß Lageplan, wieder zu seiner ursprünglichen Größe entwickelt werden. Durch angrenzende Pflanzgebote (Feldhecken) sollen die beiden Biotopteile miteinander verbunden und ergänzt werden.
Die Zusage, eine ergänzende Untersuchung "Fledermäuse" vorzunehmen, wird begrüßt.	
Der Standort für den externen Ausgleich für die Inanspruchnahme der FFH-Mähwiese erscheint geeignet. Allerdings wird u.E. die Entwicklung deutlich mehr als 2 Jahre dauern. Die Problematik dürfte in der praktischen Ausführung liegen: • Besteht eine zeitnahe Verfügungsbefugnis für die vermutlich verpachteten Ersatzflächen ? • Ist dauerhaft abgesichert, dass die Ersatzflächen in der festgesetzten Art und Weise extensiv bewirtschaftet werden ?	Die Umsetzung der Maßnahmen wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Vorhabensträger und dem LRA Zollernalbkreis abgesichert.
Dies muss aus unserer Sicht bis zur gemeinderätlichen Abwägungsentscheidung geklärt sein.	Kenntnisnahme
Wesentlich erscheint uns die gesicherte Umsetzung des „Monitoringkonzeptes“, wie es auf Seite 16 des Umweltberichtes angeführt wurde. Ein weiterer Punkt, der uns unklar erscheint, betrifft „4.2 spezielle Arten-Hilfs-Maßnahmen“ auf Seite 14 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags: Ein Anbringen von Steinkauzröhren in diesem Bereich schadet zwar nicht, allerdings ist uns die fachliche Herleitung unklar. Gleiches gilt für „Nisthilfen für große Höhlenbrüter“. Im Eingriffsbereich gibt es keine Steinkäuze oder große Höhlenbrüter (was immer auch das für Vögel sind), der Versuch der Ansiedlung der Steinkäuze wird kritisch beurteilt.	Die Auswahl der künstlichen Nisthilfen in der Ausgleichsfläche fußt auf der Idee eines breit gefächerten Angebotes zur Verbesserung der für diesen Lebensraum typischen Brutplätze. Hierzu zählen für alte Streuobstbestände auch Steinkauzröhren. Ob diese dann tatsächlich vom Steinkauz besetzt werden oder ggf. von einem Bilch, war bei dieser Auswahl-Entscheidung sekundär. Das selbe gilt für ‚große Höhlenbrüter‘, dies bezieht sich in der Fachsprache auf die im Vergleich zu gewöhnlichen ‚Meisenkästen‘ größere Einflugöffnung (ca. 45 mm) zur Nutzung durch Stare, Spechte, Schnäpper etc. Sofern diese Maßnahmen als nicht sinnvoll erachtet werden, werden sie gestrichen.
Mit freundlichen Grüßen	**<u>Beschlussvorschlag</u>** Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.

Nr. 5 **NABU Kreisverband Hechingen** **Stellungnahme vom 09.05.2017** siehe Stellungnahme Naturschutzbüro Zollernalb e.V..	**Nr. 5** **NABU Kreisverband Hechingen** **Stellungnahme vom 09.05.2017** **Stellungnahme der Verwaltung / des Planers** siehe Stellungnahme Naturschutzbüro Zollernalb e.V. **Beschlussvorschlag** nicht erforderlich

Nr.6 **Polizeidirektion Tuttingen** **Führungs- und Einsatzstab** **Stellungnahme vom 10.04.2017** Bebauungsplan "Betriebshof Eigenbetriebe Hechingen" in Hechingen Dortige neuerliche Anhörung vom 06.04.2017 (E-Mail) Seitens des Polizeipräsidiums Tuttlingen bleiben die in unserer Stellungnahme vom 05.08.2016 bereits geäußerten Bedenken bestehen: • „Bei Ausfahrt aus der geplanten Erschließungsstraße in die Haigerlocher Straße wäre ersten Einschätzungen zufolge nach links (Haigerloch) lediglich eine Sichtweite von ca. 135 m gegeben. Zwar befände sich die neue Einmündung noch in Sichtweite des Ortsausgangs, doch wäre von dort bis zur Einmündung für Kfz ohne weiteres die außerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit erreichbar. Insofern wäre ein Sichtdreieck von 3/200 erforderlich. • Da die neue Einmündung sich außerorts befände und die Zufahrt zum Betriebshof mit einer Werkszufahrt vergleichbar ist, müsste nach den RAL (Tabelle 28) ein Linksabbiegetyp LA 4 (Aufstellbereich mit Verziehungsstrecke) verwirklicht werden. Ansonsten bestünde die Gefahr von Auffahrunfällen“. **Insbesondere fordern wir im Zuge der Haigerlocher Straße nach wie vor die Verwirklichung des Linksabbiegetyps LA 4.**	**Nr. 6** **Polizeidirektion Tuttingen** **Führungs- und Einsatzstab** **Stellungnahme vom 10.04.2017** **Stellungnahme der Verwaltung / des Planers** Die zusätzliche Zufahrt von der Haigerlocher Straße bleibt erhalten. Hierfür wird ein Linksabbieger (LA 4) vorgesehen und nachrichtlich im Lageplan dargestellt. Die Abstimmung erfolgte mit der Verkehrsbehörde der Stadt Hechingen (Hr. Reuß) und Herrn Dieringer von den Stadtwerken. Es wird ein Sichtdreieck 3/110 im Plan dargestellt. Es besteht hier eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h.

Begründung: Das Schreiben zur Abwägung der ersten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sieht eine Versetzung der Ortstafel in Richtung Stein vor, um so verkehrsrechtlich eine Innerortssituation zu schaffen, die eine Sicherung des Linksabbiegers gegen Auffahrunfälle entbehrlich machen soll. Begründet wird dies mit angeblich „mehreren gefährlichen Zufahrten“ zwischen Ortsausgang und Kläranlage, was sich angesichts der bestehenden Übersichtlichkeit dieses Streckenabschnittes sowie der absolut unauffälligen Unfalllage aus verkehrspolizeilicher Sicht allerdings nicht bestätigen lässt. In den vergangenen zehn Jahren hat sich dort nur ein Verkehrsunfall ereignet, der polizeilich auswerterelevant aufgenommen wurde (Fahrunfall bei Schneeglätte)! Gemäß der Verwaltungsvorschrift „Zu den Zeichen 310 und 311 Ortstafel“ sind die Zeichen „ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.“ Die genannten Voraussetzungen wären bei einer Versetzung nicht erfüllt, weshalb diese u. E. nicht zulässig wäre und auch nur eine Scheinsicherheit brächte, weil de facto in kaum bebauten Bereichen erfahrungsgemäß schneller gefahren würde. Im Übrigen behandeln die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL)“ den Entwurf von Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen außerhalb bebauter Gebiete. Insofern wäre eine verkehrsrechtlich herbeigeführte Innerortslage unerheblich für die Anwendung der dort festgelegten Standards hinsichtlich der Ausgestaltung von Linksabbiegesituationen. Entscheidend ist alleine die Vermeidung eines ohne den entsprechenden Linksabbiegetyp (hier: LA 4) zu erwartenden Sicherheitsdefizits, das durch alleiniges Versetzen eines Verkehrszeichens nicht verhindert werden kann.	**Beschlussvorschlag** obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.

Nr. 7 **Netze BW** **Stellungnahme vom 18.04.2017**	**Nr. 7** **Netze BW** **Stellungnahme vom 18.04.2017**
für die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans bedanken wir uns.	**<u>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</u>**
Zusätzlich zu unserer Stellungnahme vom 08 . August 2016 möchten wir noch einmal Anregungen. dass die Errichter neuer Gebäude im Bebauungsplanbereich die benötigten Stromanschlüsse so bald als möglich mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Stromnetzgesellschaft Hechingen anmelden. Die jeweils gleichzeitig benötigte elektrische Bezugsleistung sowie die gewünschte Lage der neuen Hausanschlüsse sollten aus diesen Unterlagen hervorgehen. Außerdem konkrete Angaben zur elektrischen Leistung ggf. geplanter Einspeiseanlagen.	Wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens behandelt.
Ferner weisen wir noch auf den Umstand hin, dass die im Plangebiet befindlichen Niederspannungsfreileitungen schon lange Zeit vor der Aufstellung dieses Bebauungsplans errichtet wurden. Deshalb sollte der Punkt 4 in den örtlichen Bauvorschriften [Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungenl gestrichen werden.	Die bestehenden Leitungen haben Bestandsschutz. Das Verbot von Freileitungen bezieht sich nur auf Neuplanungen.
Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Verfahren.	Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.
Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.	
Freundliche Grüße Ihre Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG	**<u>Beschlussvorschlag</u>** obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.

Nr. 8 **Hohenzollerische Landesbahn AG** **Stellungnahme vom 25.04.2017**	**Nr. 8** **Hohenzollerische Landesbahn AG** **Stellungnahme vom 25.04.2017**
zur oben genannten Planung bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern die folgenden Punkte bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beachtet werden: • Auf das Landeseisenbahngesetz wird hingewiesen (Bauten und Handlungen in Bahnnähe) • Ein Antragsteller/Bauherr verzichtet auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen nach § 1004 BGB in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz, die durch den Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst sein können. • Ein Antragsteller/Bauherr hat etwaige Einwirkungen aller Art und gleich welchen Umfangs, die von den Bahnanlagen und von dem Bahnbetrieb auf sein Grundstück einwirken können, zu dulden. Die Haftpflichtbestimmungen aus dem HaftpflichtG bleiben unberührt. • Das Grundstück ist - wenn nicht bereits vorhanden - mit einer tür- und torlosen Einfriedung zu versehen, welche aufgrund von Höhe, Bauform und Ausdehnung geeignet ist, den Zutritt von Personen auf das Bahngelände zu verhindern. Diese ist dauerhaft instandzuhalten. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen unter der oben genannten Rufnummer gerne jederzeit zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	**<u>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</u>** Die geplanten Gebäude haben zu den Gleisanlagen einen Abstand von 50 – 120 m. Da es sich lediglich um die Erweiterung des Betriebshofs handelt, werden durch sie keine Beeinträchtigungen des Bahnverkehrs erwartet. Auf Abwehrmaßnahmen wird verzichtet. Etwaige Einwirkungen aller Art werden wie bisher geduldet eine entsprechende Einfriedung ist bereits vorhanden **<u>Beschlussvorschlag</u>** obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.

Nr. 9	**Deutsche Bahn AG** **Stellungnahme vom 26.04.2017**	**Nr. 9**	**Deutsche Bahn AG** **Stellungnahme vom 26.04.2017**
Bebauungsplan "Betriebshof Eigenbetriebe Hechingen" in Hechingen **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren sowie am Verfahren der Umweltprüfung nach § 4 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, OB Immobilien, als von der OB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der OB AG aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen. Die angrenzende Bahnstrecke (Eyach - Hechingen) ist im Eigentum der Hohenzollerischen Landesbahn AG, Bahnhofstraße 21, 72379 Hechingen. Die Hohenzollerischen Landesbahn AG ist daher direkt am Verfahren zu beteiligen. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG		**<u>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</u>** Kenntnisnahme Die Hohenzollerische Landesbahn AG wurde bereits am Verfahren beteiligt. Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert. **<u>Beschlussvorschlag</u>** obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.	

Nr. 10 Stadtverwaltung Hechingen Büro des Ersten Beigeordneten Stellungnahme vom 26.04.2017	Nr. 10 Stadtverwaltung Hechingen Büro des Ersten Beigeordneten Stellungnahme vom 26.04.2017
herzlichen Dank für die Zusendung der Unterlagen bezüglich des Bebauungsplans „ Betriebshof Eigenbetriebe Hechingen“.	**Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**
Zum derzeitigen Zeitpunkt, der Erstellung des Bebauungsplans, wird die Planung des Breitbandausbaus und der damit zusammenhängenden Verlegung der Leerrohre nicht tangiert. Erst bei der Planung der Bauausführung muss die Verlegung von Leerrohren für den Glasfaser-Breitbandausbau berücksichtigt werden.	Wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens behandelt.
Ich bitte Sie, mich über die weiteren Verfahrensschritte zu informieren, damit die Breitbandplanung rechtzeitig eingesetzt werden kann.	Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.
Bei Rückfragen können Sie sich, selbstverständlich gerne, an mich wenden!	**Beschlussvorschlag** obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.

Aufgestellt:
Empfingen, den 27.09.2017

Büro Gfrörer
Ingenieure, Sachverständige
Landschaftsarchitekten
in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Hechingen